Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Stadt Warendorf

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum B-Plan Nr. 2.34/4 „Nördlich Affhüppen Esch“

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

30.04.2012

WWK Molkenstraße 5 48231 Warendorf Tel.: 02581 / 93660 Fax: 93661 info@wwk-umweltplanung.de

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund das großflächiger Einzelhandel in der Sonderbaufläche „Nördlich Affhüppen Esch“ nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Zielen entspricht, beabsichtigt die Stadt Warendorf diese ca. 7.540 m² große Sonderfläche in Gewerbefläche umzuwandeln. Hierzu wird der B-Plan 2.34 für den benannten Bereich im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert. Der FNP wird im Parallelverfahren angepasst. Der Änderungsbereich umfasst den ehemaligen K&K-Markt und die umgebenden Parkplätze. Im Norden wird er durch die Bahnlinie und die B 64 begrenzt. Im Süden grenzt er an die Straße „Affhüppener Esch“. Im Osten und Westen bilden Grundstücksgrenzen den Änderungsbereich.

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL[1] den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an.

[1] KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen (s. Abb.1) erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsbietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Im Flächennutzungsplan ist der Standort als Sonderbaufläche 12, großflächiger Einzelhandel, dargestellt. Diese Ausweisung wird in Gewerbliche Baufläche umgewandelt.

Auf der Bebauungsplanebene ist das Areal bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Da für den gültigen Bebauungsplan von 1973 die Baunutzungsverordnung von 1968 gilt, ist an diesem Standort großflächiger Einzelhandel möglich. Dies wird mit der angestrebten Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Die neuen Festsetzungen für den Änderungsbereich gehen hinsichtlich der Abstandsflächen auf die angrenzenden Nutzungen ein und sind im Bebauungsplan entsprechend beschrieben.

Da auch weiterhin eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist, können auch zukünftig 80 % der Fläche versiegelt sein, dies entspricht rund 6.030 m².

2.2 Bestandssituation

Die Datenrecherche beim LANUV in Recklinghausen brachte keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet.

Die Bestandssituation wurde im Rahmen einer Geländebegehung am 27.04.2012 erhoben und ist in Abb. 1 für das 7.540 m² große Plangebiet dargestellt.

Das Plangebiet wird heute durch den ehemaligen K&K Einkaufsmarkt, der sich als großvolumiger Nutzbau aus einfachen Trapezblechen darstellt, geprägt. Das Gebäude hat ein Flachdach und wird von ausgedehnten Asphaltflächen, die als Parkplätze dien(t)en, umgeben. Insgesamt sind mit Gebäude und Parkplatz 6.910 m² Fläche befestigt, dies entspricht 91,5 %. Das Gebäude steht seit September 2011 leer. Bei der Geländebegehung wurden an dem Gebäude von außen keine Vogelnester oder potentielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (z. B. Verschalungen, Spalten und Hohlräume) festgestellt. Auch fehlten an den Gebäu-

dewänden augenscheinliche Hinweise auf das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen wie Fledermaus-/ Vogelkot, Urinspuren, Körperfettablagerungen und Insektenreste.

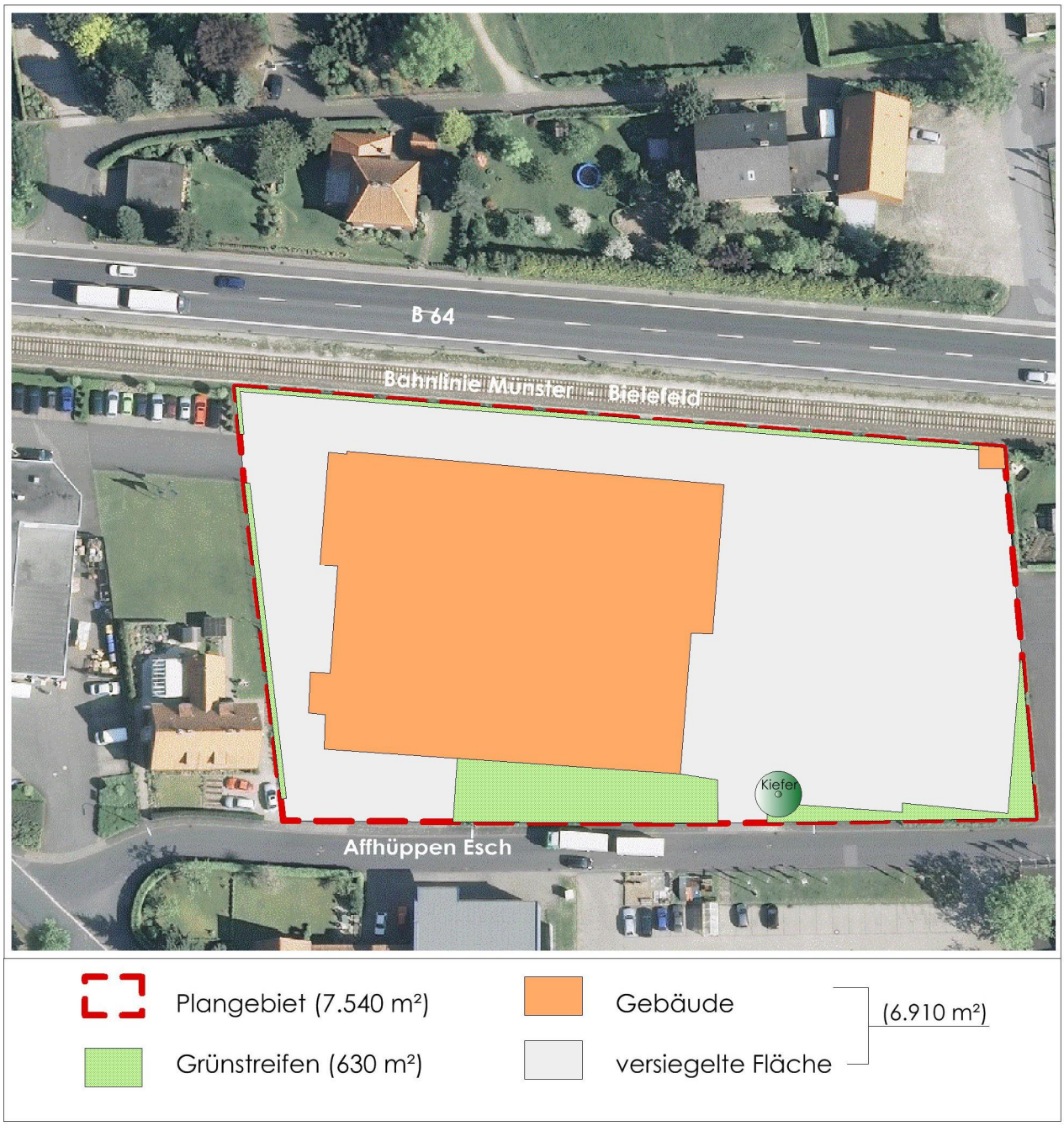

Abb. 1 Bestandssituation (M 1 : 1.000)

In den Randbereichen finden sich im Westen und Osten schmale Grasstreifen. Südlich des Gebäudes liegt eine weitere Grünfläche, die ebenfalls von Gräsern dominiert wird. Im Südosten stocken in dem schmalen Grünstreifen vereinzelte Apfelrosen, eine Krüppelkiefer und ein Pfaffenhütchen.

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten fehlen im Plangebiet, so dass auf eine Datenabfrage in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt

(MTB) 4014 Warendorf (Gebietsgröße ca. 300 km²) verzichtet wurde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der großflächigen Versiegelung, der Bausubstanz und der Nachbarschaftsbeziehungen der Eingriffsraum keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für planungsrelevante Tierarten hat.

Das Plangebiet bleibt auch weiterhin gewerbliche Baufläche, so dass es bei einer Umnutzung nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation kommt.

3 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Die Datenrecherche brachte keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet.

Eine Überprüfung der Habitatstrukturen innerhalb des Betrachtungsraumes ergab keine Indizien für das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Eingriffsraum.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

H. Weil-Suntrup

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung